

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Förderrichtlinie Fonds für Barrierefreiheit
Sitzung des Sozialausschusses am 01.11.2018

Staatssekretär Dirk Schrödter
Chef der Staatskanzlei



Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

Was soll mit dem Fonds für Barrierefreiheit gefördert werden?

- inklusive Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), insbesondere mit **vollständigen Nutzungsketten**

**Ziffer 1.1 +
2.2 der
Richtlinie**

- Abbau von gegenständlichen Barrieren und
- Abbau von Barrieren in der Bewusstseins-Umwelt



Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

Ziele:

- volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft, also Umsetzung der UN-BRK
- Prozess fortsetzen / anstoßen, die Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen nach und nach umzusetzen
- „Mehrwert“ für die gesamte Gesellschaft erzielen (Menschen mit Behinderungen; ältere Menschen; Mütter und Väter mit Kindern; Menschen, die Deutsch lernen; Ortsunkundige; Menschen mit vorübergehenden Beeinträchtigungen)

**Ziffer 1
der
Richtlinie**



Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

Fonds für Barrierefreiheit gem. UN-Behindertenrechtskonvention

(10 Mio. € bis 2022)

**Ziffer 5
der
Richtlinie**

9 Mio. € für Infrastruktur,
Bauvorhaben (physische BF)
EP 16 (Sondervermögen)

Eigenanteil 30%
Antragsteller

1 Mio. € nicht-investive Vorhaben
(barrierefreie
Bewusstseinsumwelt) EP 03

Eigenanteil 10%
Antragsteller

Höchstbetragsbegrenzungen:

- ☐ 300.000 € bei Einzelvorhaben bzw.
- ☐ 500.000 € bei vollständigen Nutzungsketten

Höchstbetragsbegrenzung:

- ☐ 50.000 €

Welche Förderkriterien gibt es?

Es sollen inklusive Vorhaben gefördert werden,

- die modellhaften Anschub-bzw. Impulscharakter haben,
- auf vollständige Nutzungsketten und
- Nachhaltigkeit abzielen sowie einen
- positiven Einfluss auf die konkrete Lebenssituation möglichst vieler Menschen mit Behinderungen haben.

**Ziffer 2.2
der
Richtlinie**



Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

Zuwendungsempfänger gem. Ziffer 3 der Förderrichtlinie (Ziel: „alle“ außerhalb der unmittelbaren Landes- verwaltung, aber keine Förderung im Privatbereich)

Personen- gesellschaften

z.B.:
-GbR
-OHG
-KG

Juristische Personen

z.B.
-Kommunen
-GmbH
-GEOMAR

Sonstige

-Kaufleute i.S. HGB
-Freiberufler
-Kirchen, Religions- und
Weltanschauungsgem.
-Gewerkschaften
-Politische Parteien



Wie geht es weiter? Zeitplanung: Förderrichtlinie

- Beteiligung KLV und LRH und abschließende Zustimmung FinMin
- Inkrafttreten der Förderrichtlinie am 01.02.2019
- Anträge im Jahr 2019 bis 15.05.2019 bei der Staatskanzlei StK BRK einreichen
- Erste Förderbescheide der Staatskanzlei ab Herbst 2019

Landesaktionsplan (LAP)

aktive
Beteiligung von
Menschen mit
Behinderungen!

- Anfang 2019: Start internes Umsetzungscontrolling und externe Evaluation des LAP
- Mitte 2019: Vorlage Ergebnisse Umsetzungscontrolling + Evaluation
- in 2019+2020: Staatenprüfungsverfahren des UN-Fachausschusses
- Mitte 2019: Start Konzeptentwicklung LAP 2.0
- Ende 2019: Abgabe **Landtagsbericht** zur Umsetzung UN-BRK
- in 2020: Fertigstellung LAP 2.0 mit Beteiligungsprozessen
- Anfang 2021: Veröffentlichung **LAP 2.0**